

Häufig gestellte Fragen zum Kurzzeitkennzeichen

Welche Unterlagen muss ich für ein Kurzzeitkennzeichen mitbringen?

Für die Ausstellung eines Kurzzeitkennzeichens benötigen wir von Ihnen:

- einen Nachweis über die kompletten Fahrzeugdaten (Zulassungsbescheinigung Teil I oder II bzw. Fahrzeugbrief/-schein, Datenbestätigung des Herstellers, Übereinstimmungserklärung des Herstellers, Gutachten nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV, ausländische Fahrzeugpapiere); Kopien sind möglich.
- einen Nachweis einer Typ- oder Einzelgenehmigung (Zulassungsbescheinigung Teil I oder II bzw. Fahrzeugbrief/-schein, Datenbestätigung des Herstellers, Übereinstimmungserklärung des Herstellers, Einzelgenehmigungsbescheid, ausländische Fahrzeugpapiere mit EG-Typgenehmigung); Kopien sind möglich.
- einen Nachweis über die Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) und ggf. Sicherheitsprüfung (SP). Die HU bzw. SP muss für die Dauer des Kurzzeitkennzeichens gültig sein. Kopien sind möglich.
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- den Personalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung); bei Firmen: Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung
- ggf. eine Vollmacht

Gebühren: 13,10 € zuzüglich der Kosten für das Prägen der Kennzeichenschilder



Wo kann ich ein Kurzzeitkennzeichen beantragen?

Das Kurzzeitkennzeichen können Sie bei der Zulassungsbehörde Ihres Hauptwohnsitzes oder bei der Zulassungsbehörde, in dessen Bereich das Fahrzeug steht, beantragen.

Die Hauptuntersuchung (oder Sicherheitsprüfung) meines Fahrzeuges ist abgelaufen. Bekomme ich trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen?

Ja. In diesem Fall wird das Kurzzeitkennzeichen auf die Fahrt zur Untersuchungsstelle beschränkt. Sie dürfen aber nur zu einer Untersuchungsstelle fahren, die sich im Landkreis Lüneburg oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk befindet.

Bei der Prüfstelle wurden Mängel festgestellt. Was ist nun möglich?

In diesem Fall dürfen Sie mit dem Fahrzeug wieder zurück fahren oder es zur Reparatur in eine Werkstatt bringen. Die Werkstatt darf sich im Landkreis Lüneburg oder einem angrenzenden Bezirk befinden. Wenn das Fahrzeug als „verkehrsunsicher“ oder „verkehrsgefährdend“ eingestuft wurde, darf es nicht im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden.

Was ist zu tun, wenn mein Fahrzeug keine Betriebserlaubnis besitzt?

Auch für ein Fahrzeug ohne gültige Betriebserlaubnis (z. B. Importfahrzeuge ohne Typgenehmigung, Eigenbau-Fahrzeuge) können Sie ein Kurzzeitkennzeichen erhalten. Das Kennzeichen wird in diesem Fall auf Fahrten zur Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis beschränkt und gilt nur für die Fahrt zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Landkreis Lüneburg oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk.

Was muss ich noch wissen?

Ein Kurzzeitkennzeichen ist maximal fünf Tage gültig. Sie dürfen dieses nach dem angegebenen Ablaufdatum nicht mehr verwenden. Das Kurzzeitkennzeichen kann nicht vordatiert werden, sondern ist sofort gültig, wenn Sie es erhalten haben. Es darf nur für das im Fahrzeugschein eingetragene Fahrzeug verwendet werden.

Neben den bereits genannten eventuellen Einschränkungen dürfen Sie das Kurzzeitkennzeichen nur für Probe- und Überführungsfahrten nutzen.